

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

Erste Satzung zur Änderung der Satzung des zentrums für Lehrerbildung
vom 18. November 2004

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294

Ort und Datum:

* Bei Platzmangel: bitte ein zweites Blatt verwenden.

Anlage 2.3

Universität Potsdam
Studiengang Europäische Medienwissenschaft

Nachweis über das Praktikum

Frau / Herr

geboren am

Matrikel-Nr.

hat vom _____ bis _____

im Studiengang Europäische Medienwissenschaft
der Universität Potsdam ein Praktikum von insge-
samt _____ Wochen bei / in

abgeleistet.

Praktikumsbericht: mit Erfolg/ohne Erfolg

(Datum, Unterschrift)

Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Stempel des Studiengangs Europäische Medienwis-
senschaft

(Datum, Unterschrift)

Erste Satzung zur Änderung der Sat- zung des Zentrums für Lehrerbildung

Vom 18. November 2004

Gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen
Hochschulgesetzes (BbgHG) in der Fassung vom

6. Juli 2004 (GVBl. I S. 394) hat der Senat der
Universität Potsdam folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung des Zentrums für Lehrerbildung an der
Universität Potsdam vom 10. Juli 2003 (AmBek UP
Nr. 6/2003 S. 47) wird wie folgt geändert:

Nr. 1

§ 4 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Das Direktorium des Zentrums für Lehrerbil-
dung besteht aus fünf Hochschullehrerinnen und
Hochschullehrern der Universität Potsdam. In die-
sem Kreis sollen alle an der Lehrerbildung beteilig-
ten Fakultäten vertreten sein. Repräsentiert sein
sollen dabei auch die Bereiche Erziehungswissen-
schaft, Fachdidaktik und Fachwissenschaften (die
letzteren beiden in jeweils mindestens einem Fach).
Außerdem ist der jeweilige Prorektor/die Prorektor-
in für Lehre und Studium Kraft seiner/ihrer Funk-
tion Mitglied des Direktoriums. Mindestens zwei,
höchstens vier akademische Mitarbeiterin-
nen/Mitarbeiter und mindestens ein, höchstens vier
Studierende sind Mitglied mit beratender Stimme.
Die Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer und die
akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter werden
von der Rektorin/vom Rektor auf Vorschlag des
Senats für die Zeit von drei Jahren, die Studieren-
den für die Dauer von einem Jahr bestellt.“

Nr. 2

§ 4 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Wissenschaftliche Leiterin oder der Wis-
senschaftliche Leiter des Zentrums sowie der/die
Stellvertreter/in werden vom Direktorium be-
stimmt.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer
Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntma-
chungen der Universität Potsdam in Kraft.

Satzung zur Änderung der Gebühren- ordnung für die Universitätsbibliothek der Universität Potsdam

Vom 18. November 2004

Gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 2 Abs. 3 des
Gesetzes über die Hochschulen des Landes Bran-
denburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz -
BbgHG) in der Fassung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I